

# VermögenPlus

## Angaben zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale im abgelaufenen Quartal für nachhaltige Anlagestrategien

Die nachstehenden Angaben sind nur für folgende nachhaltige Anlagestrategien von VermögenPlus relevant:

- VermögenPlus Nachhaltig Strategie 1
- VermögenPlus Nachhaltig Strategie 2
- VermögenPlus Nachhaltig Strategie 3

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen für die nachhaltigen Anlagestrategien investierte die Gesellschaft in Anteile an Investmentfonds, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgte dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der Anlagestrategien durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren erreicht wurde. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Für die zu erwerbenden Investmentanteile wurde eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Nachhaltigkeitsanalyse umfasst u. a. den Investmentprozess, insbesondere im Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z. B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen), die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl, sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem wurden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere wurden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation, sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen wurden analysiert.

Darüber hinaus erfolgte innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse. Die Analyse erfolgte auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Hierzu wurden für aus Nachhaltigkeitssicht positive Merkmale des Investmentvermögens (z. B. Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Besetzung nachhaltiger Geschäftsfelder) Kennziffern (sogenannte „Nachhaltigkeitskennziffern“) vergeben.

Für die Investmentfonds, die von Gesellschaften der Union Investment Gruppe verwaltet werden, galten darüber hinaus auch Ausschlusskriterien im Rahmen des Erwerbs von Vermögensgegenständen für diese Fonds.

Beim Erwerb von Investmentanteilen wurden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergaben sich

aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes wurden bei der Auswahl dieser Investmentanteile von Kapitalverwaltungsgesellschaften außerhalb der Union Investment Gruppe auch die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die oben beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreicht.

Mit den nachhaltigen Anlagestrategien wurden darüber hinaus nachhaltige Investitionen angestrebt, indem in Investmentanteile investiert wurde, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Bei Fonds, die von Gesellschaften der Union Investment Gruppe verwaltet werden, wurde dies durch Analyse der investierten Vermögensgegenstände festgestellt. Bei Fonds anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgte die Beurteilung auf Basis von Daten externer Anbieter, die den Anteil an nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Im Rahmen der Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, wurde auch sichergestellt, dass keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wird. Hierzu wurden für Fonds, die von Gesellschaften der Union Investment Gruppe verwaltet werden, die Vermögensgegenstände anhand der Indikatoren, die auch der Analyse der nachteiligen Auswirkungen durch Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu Grunde gelegt werden, überprüft. Bei Fonds anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgte die Prüfung auf Basis von Daten externer Anbieter. Es erfolgte dabei auch eine Prüfung der Geschäftspraktiken von Emittenten der Vermögensgegenstände in Bezug auf die PAI. Sofern schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Kategorien der PAI festgestellt wurden, wurden die Investmentanteile nicht erworben.

Die Nachhaltigkeitskennziffer sowie die Ausschlusskriterien wurden in einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software konnte die Gesellschaft verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise wurde auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

### **Angabe gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)**

Die nachstehenden Angaben sind nur für folgende nachhaltige Anlagestrategien von VermögenPlus relevant:

- VermögenPlus Nachhaltig Strategie 1
- VermögenPlus Nachhaltig Strategie 2
- VermögenPlus Nachhaltig Strategie 3

Mit diesen nachhaltigen Anlagestrategien wurden auch nachhaltige Investitionen angestrebt, die zur Erreichung eines Umweltziels im Sinne des Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung beitragen. Entsprechende Umweltziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität sowie der Schutz von Gewässern und Boden.

Diese Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Bislang war es der Gesellschaft nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in den Anlagestrategien enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten waren, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen. Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, können daher ebenfalls nicht angegeben werden.

Der Mindestanteil Taxonomie-konformer Investitionen betrug daher bislang 0 Prozent.

In der Taxonomie-Verordnung ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der Taxonomie-Verordnung nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ fand nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Für die übrigen Anlagestrategien von VermögenPlus gilt Folgendes:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.